

22/SN-266/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4750

Bregenz, am 23.9.1986

An das
Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz

Himmelpfortgasse 9
1015 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	34 - GE 1986
Datum:	1. OKT. 1986
Verteilt	1.10.86 fe

L. Müller

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert wird,
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 14. Juli 1986, GZ. 23 0102/2-II/3/86

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung des Grundbetrages der Familienbeihilfe sowie des Zuschlages für erheblich behinderte Kinder muß als unzureichend bezeichnet werden. Der Grundbetrag der Familienbeihilfe wurde zuletzt am 1.1.1985 um S 100,-- erhöht. Die Steigerung der Lebenshaltungskosten wurde zum damaligen Zeitpunkt lediglich zur Hälfte berücksichtigt. Mit der nunmehrigen Anhebung werden daher nur die Teuerungen der Lebenshaltung bis zum 1.1.1985, nicht aber die seither erfolgten, abgegolten. Der Fehlbetrag zwischen den tatsächlichen Familienlasten und den Beihilfen wird somit weiterhin wachsen. Dies gilt insbesondere für Familien mit mehreren Kindern.

Die Vorarlberger Landesregierung hat bereits in ihren früheren Stellungnahmen zu Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 darauf hingewiesen, daß diese Entwicklung einer unzureichenden Erhöhung der Familienbeihilfen offensichtlich in einem engen Zusammenhang mit den in der Vergangenheit erfolgten und immer noch erfolgenden Umschichtungen von Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds auf andere Rechtsträger steht. Es muß neuerlich festgestellt werden, daß beispielsweise das Heranziehen von

Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds für die Mitfinanzierung der Geburtenbeihilfe, der Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen, des Karenzurlaubsgeldes, des Wochengeldes und der Schülerunfallversicherung eine Subventionierung der Träger der Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Unfallversicherung bedeutet, in deren Aufgabenbereich die Finanzierung der angeführten Leistungen fallen müßte.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.B.d.A.

Kump